



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

A) Problem

Infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Förderzeitraum 2023 bis 2027 ergeben sich neue Rahmenbedingungen für die Agrarförderung. Insgesamt werden weniger Regelungen auf europäischer Ebene getroffen und den Mitgliedstaaten mehr Regelungsmöglichkeiten eingeräumt. Während bisher die nationalen Regelungen für die Rückabwicklung der Förderprogramme durch entsprechende EU-rechtliche Regelungen modifiziert wurden, richtet sich das Verfahren seit dem Förderjahr 2023 allein nach nationalem Recht.

Neben dem Vollzug der aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Fördermaßnahmen der 2. Säule obliegt den jeweils zuständigen Landesbehörden auch der Vollzug bestimmter aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierter Fördermaßnahmen der 1. Säule, die in den Anwendungsbereich des Marktorganisationsgesetzes fallen. Für die Rückabwicklung der Direktzahlungen, der Interventionen in bestimmten Sektoren sowie des Schulprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse sehen § 10 und § 14 des Marktorganisationsgesetzes im Unterschied zum bisher geltenden EU-Recht und zum bayerischen Recht für die Rückabwicklung von Zuwendungen keine Kleinbetragsregelung für Rückforderungsbeträge und Zinsforderungen vor. Ohne eine Kleinbetragsregelung sind zukünftig alle Überzahlungen inklusive Zinsen zurückzufordern, gleich wie klein die Forderung auch ist. Der Verwaltungsaufwand für die Geltendmachung des zu zahlenden Betrags per Bescheid steht bei kleinen Rückforderungsbeträgen und Zinsforderungen aber in keinem Verhältnis zum Ertrag.

Um ein einheitliches Vorgehen in Deutschland zu gewährleisten, wurden bisher vom Bund die Regelungen für die Maßnahmen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik getroffen. Eine bundesrechtliche Lösung zeichnet sich aber aktuell nicht ab. Über den entsprechenden, von Bayern initiierten Gesetzentwurf des Bundesrats zur Änderung des Marktorganisationsgesetzes (BR-Drs. 94/23) hat der Bundestag seit Mai 2023 keinen Beschluss gefasst. Im Interesse aller Beteiligten kann nicht länger gewartet werden. Auch um Anlastungen der EU zu vermeiden, müssen entsprechende Regelungen im nationalen Recht getroffen werden, die einen Verzicht auf die Rückforderung bzw. Geltendmachung von Kleinbeträgen ermöglichen.

B) Lösung

Um den bayerischen Behörden einen verwaltungsökonomischen Vollzug zu ermöglichen, macht Bayern auf Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 17 des Grundgesetzes (GG) von seiner Abweichungskompetenz vom Bundesrecht gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG Gebrauch. Für die Fördermaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, die in den Anwendungsbereich des Marktorganisationsgesetzes fallen, werden im Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz entsprechende Kleinbetragsregelungen für Rückforderungsbeträge und Zinsforderungen getroffen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Keine. Durch den Verzicht auf die Geltendmachung von Kleinbeträgen werden in der Verwaltung Kosten eingespart.

2. Kosten für die Kommunen

Keine, da nicht in das Verfahren involviert.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

§ 1

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

Art. 17 des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695, BayRS 7801-1-L), das durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Verzinsung“ die Wörter „Kleinbetragsregelungen für Forderungen und“ eingefügt.
2. Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
„(1) Ungeachtet der Regelungen von § 10 Abs. 1 und 2 des Marktorganisationsgesetzes (MOG) soll bei den Interventionen und Maßnahmen des Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 eine Aufhebung des Bewilligungsbescheids unterbleiben, wenn der dadurch entstehende Rückforderungsbetrag 500 € nicht übersteigt.“
3. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2 und in Satz 3 werden die Wörter „des Marktorganisationsgesetzes“ durch die Angabe „MOG“ ersetzt.
4. Folgender Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Zinsen sind bei einer Rückforderung von Interventionen und Maßnahmen des Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 nur zu erheben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 € beträgt.“

§ 2

Weitere Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

Das Land- und forstwirtschaftliche Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG) vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695, BayRS 7801-1-L), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 17a wird aufgehoben.
2. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Förderzeitraum 2023 bis 2027 ergeben sich neue Rahmenbedingungen für die Agrarförderung. Anders als bisher werden insgesamt weniger Regelungen auf europäischer Ebene getroffen und den Mitgliedstaaten mehr Regelungsmöglichkeiten eingeräumt.

Während bisher die nationalen Regelungen für die Rückabwicklung der Förderprogramme durch entsprechende EU-rechtliche Regelungen modifiziert wurden, richtet sich das Verfahren ab dem Förderjahr 2023 allein nach nationalem Recht.

Das aktuell gültige Bundesrecht für die den Ländern obliegende Rückabwicklung der Direktzahlungen, der Interventionen in bestimmten Sektoren sowie des EU-Schulprogramms sieht in § 10 und § 14 des Marktorganisationsgesetzes (MOG) im Unterschied zum bisher geltenden EU-Recht (Art. 54 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie Art. 27 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014) und zum bayerischen Recht für die Rückabwicklung von Zuwendungen (Art. 48, 49, 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. VV Nr. 8.7 und 8.8 zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) keine Kleinbetragsregelung für Rückforderungsbeträge und Zinsforderungen vor. Ohne eine Kleinbetragsregelung sind zukünftig alle Überzahlungen inklusive Zinsen zurückzufordern, gleich wie klein die Beträge sind. Der Verwaltungsaufwand für die Geltendmachung des zurückzuzahlenden Betrags per Bescheid steht bei kleinen Rückforderungsbeträgen und Zinsforderungen aber in keinem Verhältnis zum Ertrag.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderung formeller Gesetze kann nur durch Gesetz erfolgen. Bei bundesgesetzlicher Regelung des Verwaltungsverfahrens steht den Ländern im Bereich der landeseigenen Verwaltung nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes die Möglichkeit abweichender Gesetzgebung offen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (Änderung von Art. 17 des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes)****Zu Nr. 1**

Die Überschrift wird an den neuen Regelungsinhalt angepasst.

Zu Nr. 2

Für alle EGFL- und ELER-finanzierten Förderprogramme, die von bayerischen Behörden abgewickelt werden, wird in Art. 17 Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) in Anlehnung an die bisherige Regelung in Art. 54 Abs. 3 Buchst. a Doppelbuchst. ii der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ein Kleinbetrag festgelegt, bis zu dem bei den Fördermaßnahmen der neuen Förderperiode ab 2023 auf die Wiedereinziehung verzichtet werden kann.

Auch im Anwendungsbereich des Marktorganisationsgesetzes sollen keine Beträge wiedereingezogen werden müssen, bei denen die bereits aufgewendeten Kosten und die voraussichtlichen Wiedereinziehungskosten zusammen den anzufordernden Betrag übersteigen.

Nach der Regelung im Landeshaushaltsrecht (VV Nr. 8.7 zu Art. 44 BayHO) soll aktuell von der Aufhebung eines Zuwendungsbescheids abgesehen werden, wenn der Erstattungsbetrag ohne Zinsen 1 000 € nicht übersteigt. Unter Berücksichtigung des seit 2018 vormals im EU-Recht vorgesehenen Kleinbetrags von 250 € wird für einen einfachen Vollzug für alle aus EU-Mitteln voll- und teilfinanzierten Maßnahmen ein einheitlicher Kleinbetrag von 500 € festgelegt und so zum einen der Inflationsentwicklung, zum anderen aber auch im Bereich der Zuwendungen i. S. d. Art. 23, 44 BayHO den bisherigen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU Rechnung getragen.

In Anlehnung an die haushaltsrechtliche Kleinbetragsregelung für Zuwendungen wird die Regelung dabei als Soll-Vorschrift formuliert. Dies ermöglicht in begründeten Fällen (z. B. wenn die Zahlung offensichtlich missbräuchlich erlangt wurde) auch eine Rückforderung geringerer Beträge.

Um sicherzugehen, dass alle (insbesondere auch die seitens der EU ad hoc neu eingeführten und – wie z. B. das Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse – nicht im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland enthaltenen) EGFL- und ELER-Fördermaßnahmen von der Regelung erfasst werden, wird auf die Maßnahmen und Interventionen nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Bezug genommen.

Die gem. Art. 104 der Verordnung (EU) 2021/2116 über den 31.12.2022 hinaus bestehende Beschränkung des Kleinbetrags nach Art. 54 Abs. 3 Buchst. a Doppelbuchst. ii der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird hierdurch nicht berührt.

Zu Nr. 3

Die Einfügung von Abs. 1 erfordert diese Folgeänderung.

Zu Nr. 4

Für alle EGFL- und ELER-finanzierten Förderprogramme, die von bayerischen Behörden abgewickelt werden, wird in Art. 17 Abs. 3 ZuVLFG in Anlehnung an die bisherige Regelung in Art. 27 Abs. 1 Satz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 ein Kleinbetrag festgelegt, bis zu dem auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden soll.

Auch im Anwendungsbereich des Marktorganisationsgesetzes sollen keine Zinsen erhoben werden müssen, bei denen die Kosten den anzufordernden Betrag übersteigen. Nach der Regelung im Landeshaushaltsrecht (VV Nr. 8.8 zu Art. 44 BayHO) sind Zinsen aktuell nur zu erheben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 500 € beträgt. Unter Berücksichtigung des vormals im EU-Recht vorgesehenen Kleinbetrags von Zinsen in Höhe von 5 € wird für einen einfachen Vollzug für alle aus EU-Mitteln voll- und teilfinanzierten Maßnahmen ein einheitlicher Kleinbetrag von 250 € festgelegt und so zum einen der Inflationsentwicklung sowie dem Umstand, dass zukünftig nach den bundesrechtlichen Vorgaben in § 14 MOG im Gegenzug bereits ab Auszahlung (und nicht erst ab Ablauf der Zahlungsfrist, wie erstmalig mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 937/2012, zuletzt in Art. 7 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und nach wie vor in Art. 98 Abs. 4 Buchst. b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) für Einnahmenvorgänge vorgesehen) Zinsen zu zahlen sind, aber zum anderen auch im Bereich der Zuwendungen i. S. d. Art. 23, 44 BayHO den bisherigen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU Rechnung getragen.

Um sicherzugehen, dass alle (insbesondere auch die seitens der EU ad hoc neu eingeführten und – wie z. B. das Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse – nicht im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland enthaltenen) EGFL- und ELER-Fördermaßnahmen von der Regelung erfasst werden, wird auf die Maßnahmen und Interventionen nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Bezug genommen.

Der Geltungsbereich der in den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 809/2014 und 908/2014 vorhandenen EU-rechtlichen Regelungen zur Verzinsung wird hierdurch nicht berührt.

Zu § 2 (Weitere Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes)

Die Änderungen erfolgen zur Stammnormbereinigung.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Bezüglich § 1 ist ein rückwirkendes Inkrafttreten vorgesehen, damit nach dem Wegfall der EU-rechtlichen Kleinbetragsregelungen keine Regelungslücke entsteht. Das rückwirkende Inkrafttreten von § 1 ist möglich, da die Regelungen dieses Gesetzes keine belastenden Folgen für die Fördermittelempfänger nach sich ziehen. Zumal bisher noch

keine Rück- und Zinsforderungen geltend gemacht wurden, die unterhalb der festgelegten Kleinbetragsregelungen liegen, entsteht durch die Rückwirkung auch kein Mehraufwand für die Verwaltung.

§ 2 tritt für die Zukunft in Kraft.